

überbetrieblichen Leistungsvergleichen teilnehmen können. Dazu treffen die übergeordneten Organe, bei Kombinatbetrieben das Kombinat, bei Genossenschaften und Handwerksbetrieben die Fachorgane des Rates des Kreises Festlegungen. Die Handwerkskammern der Bezirke haben das Recht, Leistungsvergleiche zu organisieren.

(3) Die ausbildenden Betriebe, die Leistungsvergleiche durchführen, sichern dafür die notwendigen personellen, finanziellen und materiellen Voraussetzungen. Ausbildende Betriebe, deren Lehrlinge an Leistungsvergleichen anderer Betriebe teilnehmen, haben sich anteilmäßig an der finanziellen, personellen und materiellen Sicherung dieser überbetrieblichen Leistungsvergleiche zu beteiligen.

(4) Für Lehrlinge der kaufmännischen Facharbeiterberufe und des Facharbeiterberufes „Facharbeiter für Schreibtechnik“ können Leistungsvergleiche an den betrieblichen oder kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung durchgeführt werden. Die Direktoren sichern in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Betrieben die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Leistungsvergleiche für diese Facharbeiterberufe.

(5) Die Betriebe, in denen Leistungsvergleiche durchgeführt werden, haben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Leistungsvergleiche gemeinsam mit der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung eine Jury und deren Vorsitzenden zu berufen. Der Jury gehören Bestarbeiter des jeweiligen Facharbeiterberufes, Neuerer des Betriebes, Mitglieder von Jugendbrigaden, Lehrkräfte für den theoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie Fachberater und Mitglieder der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung an. Die Jury bezieht entsprechend den Erfordernissen Lehrfacharbeiter oder -beauftragte, Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation des Betriebes, Lehrlinge der Wettbewerbskommission für den Berufswettbewerb, Vertreter der Berufsgruppen des Handwerks u. a. in ihre Arbeit ein.

(6) Die Ergebnisse der Leistungsvergleiche sind öffentlich auszuwerten.

§ 5

Auszeichnungen

(1) Lehrlinge, die die für den Leistungsvergleich vorgegebenen Arbeitsaufträge entsprechend den von der Jury gemäß Ziff. 2.1. der Anlage für den Facharbeiterberuf festgelegten Bewertungskriterien mit vorbildlichen Ergebnissen erfüllt haben, erhalten die Auszeichnung „Bester Lehrling im Beruf“.

(2) Zur Auszeichnung gehören eine Urkunde und eine Prämie. Eine Abschrift der Urkunde ist in die Personalakte aufzunehmen.

(3) Für die Urkunde ist der vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Vordruck zu verwenden.

(4) Die Prämien für die Auszeichnung sind von den volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem für die Prämierung der Lehrlinge zur Verfügung stehenden Fonds bereitzustellen. Volkseigene Betriebe, in denen keine Einrichtungen der Berufsbildung bestehen, aber Lehrlinge ausgebildet werden, haushaltfinanzierte Einrichtungen und Genossenschaften stellen Prämien aus dem Prämienfonds bereit. Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern planen die Prämien für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

(5) Erfüllen die als „Bester Lehrling im Beruf“ ausgezeichneten Lehrlinge die Kriterien des § 22 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309), sind vom Vorsitzenden der Jury Anträge auf Prüfungserlaß an die Prüfungskommission zu stellen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Leistungsvergleich ist in die Beurteilung gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) aufzunehmen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Orientierungen herausgeben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Hinweise

zur Gestaltung der Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“

1. **Vorbereitung und Durchführung der Leistungsvergleiche**
 - 1.1. Die für die Leistungsvergleiche auszuarbeitenden Ausschreibungen sollten enthalten: Ziel und Inhalt des Leistungsvergleiches, Teilnehmerkreis, Ort und Zeit der Durchführung, qualitative Anforderungen, Zeitvorgabe, Ablauf, Bewertungskriterien, erforderliche Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsmittel, Meß- und Prüfzeuge, Berechtigungsnachweise, Pässe u. a.
 - 1.2. Die Arbeitsaufträge für Leistungsvergleiche sollten sich auf folgende Aufgaben beziehen:
 - Herstellung von Werkstücken und Erzeugnissen,
 - Montage von Baugruppen,
 - Bedienung und Wartung von Anlagen und Geräten,
 - Durchführung von Dienstleistungen und Reparaturen,
 - Instandsetzung von Maschinen und Geräten,
 - Beratung und Bedienung von Kunden und Gästen,
 - Erfüllung von Aufgaben in Verwaltungs- und Büroprozessen.
 - 1.3. Der Vorsitzende der Jury übergibt dem den Leistungsvergleich durchführenden Betrieb entsprechend der Ausschreibung die Anforderungen für die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsplätze, Werkzeuge, Maschinen, Meß- und Prüfzeuge sowie Werkstoffe und Bauteile für die Durchführung der Arbeitsaufträge.
 - 1.4. Die Leistungsvergleiche werden durch Vertreter der Betriebe und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen eröffnet. Danach sind den Lehrlingen die Arbeitsaufträge zu übergeben und zu erläutern. Sie sind über Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz und über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit am Arbeitsplatz zu belehren.
 - 1.5. Bei überbetrieblichen Leistungsvergleichen ist den Lehrlingen nach Übernahme der Arbeitsplätze oder Maschinen ausreichend Zeit für das Einarbeiten zu geben. Dabei erhalten sie von Mitgliedern der Jury erforderliche Hinweise. Nach Beendigung der Einarbeitungszeit beginnen die Teilnehmer mit der Lösung der übergebenen Arbeitsaufträge.
 - 1.6. Die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist der Jury zu melden. Diese stellt die benötigte Arbeitszeit fest, kennzeichnet die Werkstücke oder anderen Arbeitsergebnisse und veranlaßt die qualitative Bewertung.